

11.06.2013

Neudruck

## Antrag

der Fraktion der PIRATEN

### **Verantwortlichkeit für Blockupy-Fiasko in Frankfurt a.M. aufklären und polizeiliche Missstände beseitigen – NRW braucht eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte**

#### **I. Sachverhalt**

Am 1. Juni 2013 demonstrierten mehrere Tausend Personen des Bündnisses Blockupy in Frankfurt am Main gegen die Krisenpolitik der Troika aus Internationalem Währungsfonds, Europäischer Kommission und EZB. Der Aufzug sollte ausgehend vom Baseler Platz durch das Finanzviertel Frankfurts ziehen und gegen 16.00 Uhr mit einer Abschlusskundgebung vor der EZB am Willy-Brandt-Platz enden. Diese geplante Route der Versammlung war von der Versammlungsbehörde abgelehnt, dann jedoch vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Auflagen ausdrücklich bestätigt worden. Die vor Ort befindlichen Polizeieinheiten kesselten kurz nach Beginn der Veranstaltung ca. 900 Personen ein, die nicht verummmt, sondern lediglich mit Sonnenbrillen und Regenschirmen ausgestattet waren. Den eingekesselten Demonstranten wurde aufgegeben, sich auszuweisen. Der restliche Demonstrationzug sollte seinen Weg über eine alternative Route fortsetzen. Die Versammlungsleitung beharrte jedoch auf der gerichtlich bestätigten Route. Im weiteren Verlauf wurde seitens der Polizei gegen die Demonstranten wiederholt Gewalt angewandt. Demonstrationsteilnehmer und -beobachter schilderten Übergriffe. Bilder und Presseberichte geben ein erschreckendes Bild von einer neuen Qualität, mit der diese Versammlung behandelt wurde.

#### **Kein Verstoß gegen Vorgaben des Versammlungsgesetzes**

Es bestand kein Anlass, den vorderen Teil des Demonstrationzuges durch Bildung eines Kessels von der übrigen Versammlung abzutrennen. Die dort versammelten Demonstrationsteilnehmer, die von der Polizei als „schwarzer Block“ bezeichnet wurden, waren weder verummmt noch bewaffnet. Die vermeintliche "Vermummung" bestand vor allem aus Sonnenbrillen und Regenschirmen. Insofern lagen keine Verstöße gegen das versammlungsrechtliche Vermummungsverbot vor. Der unmittelbare Anlass der Einkesselung von über 900 Personen über insgesamt neun Stunden war nach Polizeiangaben das Abbrennen von drei bengalischen Feuern. Auch der seitens der Polizei erhobene Vorwurf der "passiven Bewaffnung" greift nicht Platz. Die seitens der

Datum des Originals: 11.06.2013/Ausgegeben: 12.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Demonstranten mitgeführten Styropor-Schilder können dafür nicht als Beleg herhalten, vielmehr sind sie Ausdruck der grundrechtlich verbürgten Meinungsäußerung und keine Waffen. Die Versammlung war daher friedlich und ohne Waffen.

### **Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit der Demonstranten durch die Polizei**

Demgegenüber war das Verhalten vieler Polizisten in hohem Maße unverhältnismäßig und erfüllte in vielen Fällen den Tatbestand der Körperverletzung: Polizeitrupps stürmten mehrfach (wie auch schon am Vortag) in die stehende Menschenmenge hinein, überrannten Demonstranten und warfen diese nieder. Demonstranten wurde ohne Vorwarnung, ohne Beteiligung an Rangeleien oder Handgemengen und ohne, dass eine versammlungsspezifische Gefahr vorgelegen hätte, Pfefferspray aus unmittelbarer Nähe direkt ins Gesicht gesprüht. Unbewaffnete und damit wehrlose Demonstranten wurden misshandelt, indem ihnen der Kopf nach hinten gezogen und Mund und Nase zugehalten wurde. Einige brachen daraufhin zusammen. Eine medizinische Versorgung wurde zunächst nicht gewährleistet und musste seitens der Teilnehmer der Demonstration innerhalb des Kessels erfolgen. Demonstranten, die an Armen und Beinen zur Identitätsfeststellung davongetragen wurden, wurden von den sie tragenden Polizisten in die Seite und in den Unterleib getreten. Demonstranten wurden der Hals verdreht und die Arme verrenkt. Demonstranten, die sitzen blieben, als sie von der Polizei aufgefordert wurden, aufzustehen, wurden ohne Vorwarnung Faustschläge mit Protektorenhandschuhen ins Gesicht versetzt. (FAZ v. 1. 6. 2013: „Schwerverletzte bei Blockupy-Demonstration“, FR 5. 6. 2013: „Die gefährliche Macht der Polizei“)

### **Übergriffe gegen Journalisten**

Gewalt richtete sich auch gegen Journalisten. Diese berichteten unter anderem von Identitätsfeststellungen trotz Vorlage des Presseausweises, brutalen Anrempelungen und von Polizisten, die Mundschutz trugen und verummmt waren.

### **Mangelnde Identifizierbarkeit der handelnden Polizeibeamten**

Die handelnden Polizisten waren verummmt und trugen weder Namens- noch Nummernkennzeichnungen, sodass weder die von den Übergriffen Betroffenen, noch Zeugen des Geschehens die Möglichkeit hatten, die Beamten zu identifizieren, die brutale körperliche Gewalt gegen Personen verübten.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main vom 10. Juni 1996 (Az. 9 E 873/95) konkretisiert die Pflicht, ein Namensschild an der Dienstkleidung zu tragen, den Grundsatz der eigenverantwortlichen Amtsausübung. Nach Ansicht des Gerichtes entspricht es der Eigenart des Beamtenverhältnisses, dass Amtsträger für die Bürger nach außen hin konkret erkennbar sein müssen.

Das Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit der Rechtsschutzgarantie erfordern eine gesetzliche Normierung der Kennzeichnungspflicht. Namentliche Kenntlichmachung der handelnden Polizeibediensteten ermöglicht die individuelle Zurechenbarkeit von hoheitlichem Handeln. Hierdurch wird nicht nur die Anonymität der Staatsmacht eingeschränkt, auch ein effektiver Rechtsschutz von Bürgern, die sich durch (Zwangs-) Maßnahmen in ihren Rechten verletzt fühlen, wird möglich. Denn sie ist Ausgangspunkt strafrechtlicher Ermittlungen gegen eine konkrete Person. (Stellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins zur Forderung einer Kennzeichnungspflicht für Polizeibedienstete vom Juli 2010, S. 4 f.)

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 4.2.2010 (2 BvR 2307/ 06, abrufbar

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204\\_2bvr230706.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20100204_2bvr230706.html))

unter Bezugnahme auf Art. 1 und 2 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zur effektiven Strafverfolgung und Täterermittlung in Rdnr. 20 aus:

„Wirksame Ermittlungen setzen voraus, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Ermittlungen müssen zum einen prompt, umfassend, unvoreingenommen und

*gründlich sein (vgl. EGMR, McCann u.a./Vereinigtes Königreich, a.a.O., Rn. 162). Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, zur Identifizierung und Bestrafung der verantwortlichen Person zu führen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 20. Mai 1999, Nr. 21554/93, Ogur/Türkei, NJW 2001, S. 1991 <1994>“.*

Der Bericht der Themenkoordinationsgruppe „Polizei und Menschenrechte“ von Amnesty International vom 17. März 2007 (*abrufbar unter: [http://www.amnesty-polizei.de/d/wpcontent/uploads/kennzeichnungspflicht\\_positionspapier\\_finale.pdf](http://www.amnesty-polizei.de/d/wpcontent/uploads/kennzeichnungspflicht_positionspapier_finale.pdf)* ) und der Amnesty Deutschlandbericht 2010: „Täter unbekannt“ (*abrufbar unter: <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/Polizeibericht-Deutschland-2010.pdf>* ) weist darauf hin, dass auch in Deutschland häufig im Zuge von polizeilichen Einsätzen bei Großdemonstrationen Vorwürfe laut werden, dass die Polizei auf einzelne Personen rechtswidrig zugreift und die fehlende Identifizierung dazu führt, dass strafrechtliche Sanktionen unterbleiben. Die Organisation verbindet diese Feststellung mit der Empfehlung an die Innenministerien in Deutschland, die Polizeibediensteten während ihrer dienstlichen Tätigkeit zu verpflichten, Namensschilder oder Dienstnummern zu tragen.

Der Europäische Kodex für Polizeiethik („European Code of Police Ethics“) des Europarats, dem sich Deutschland verpflichtet hat, spricht sich deshalb unter Berufung auf die polizeiliche Rechenschaftspflicht für eine Kennzeichnung der amtlichen Identität aus.

### **Bezug zu Nordrhein-Westfalen**

An der Polizeiaktion in Frankfurt am Main waren auch Polizisten des Landes Nordrhein-Westfalen beteiligt. Vor dem Hintergrund, dass in eine bestehende Versammlung derartig schwer eingegriffen wurde, dass der Aufzug am Passieren einer gerichtlich genehmigten Route gehindert wurde, dass Einkesselungen vorgenommen wurden, ohne dass Waffen mitgeführt wurden oder die Versammlungsteilnehmer verumumt waren, dass eine jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Identitätsfeststellung von 900 eingekesselten Demonstranten erfolgen sollte, ist von einer schwerwiegenden und unverhältnismäßigen Verletzung von Grundrechten einer Vielzahl von Personen auszugehen. Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang der Verdacht, der „Frankfurter Kessel“ sei von langer Hand geplant gewesen und das Land Nordrhein-Westfalen könnte hieran beteiligt gewesen sein oder hiervon Kenntnis gehabt haben.

### **II. Der Landtag stellt fest:**

Die Vorgehensweise der hessischen Polizei im Zusammenwirken mit den aus Nordrhein-Westfalen angeforderten Einheiten der Bereitschaftspolizei war unverhältnismäßig und der Landtag NRW distanziert sich von ihr.

### **III. Der Landtag beschließt:**

1. Der Sachverhalt, betreffend das Geschehen auf der Demonstration in Frankfurt am Main ist von der Landesregierung hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen umfassend aufzuklären. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung der Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Einsatz und dessen Vorbereitung.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zur Landtagswahl in Hessen Amtshilfeersuchen der hessischen Landesregierung für Einsätze bei Demonstrationen mit Verweis auf die Vorkommnisse in Frankfurt zurückzuweisen.

3. Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt sich dafür ein, dass verantwortliche Beteiligte auf der Leitungs- und Ausführungsebene von ihrer Tätigkeit suspendiert und gegebenenfalls strafrechtlich belangt werden, soweit es sich dabei um Amtsträger aus NRW handelt. Zugleich müssen Vorkehrungen durch die Landesregierung getroffen werden, um eine Wiederholung eines derartigen Geschehens zu verhindern. Insbesondere ist eine gesetzliche Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte unverzüglich einzuführen.
4. Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet eine unabhängige Ermittlungsbehörde, die zukünftig generell bei Straftaten im Amt ermittelt und derartige Geschehnisse aufarbeitet. Sie soll zeitnah Rechenschaft über ihre Arbeit gegenüber dem Landtag NRW ablegen.

Dr. Joachim Paul  
Monika Pieper  
Nicolaus Kern

und Fraktion